

Qualität und Standards in der Weiterbildung/Ausbildung von Rehabilitationsfachkräften für blinde und sehbehinderte Menschen

Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV), der Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (VBS) und der Bundesverband Rehabilitationslehrer/-lehrerinnen für Blinde und Sehbehinderte legen hiermit ihre abgestimmten Anforderungen an die Qualifizierung von Rehabilitationsfachkräften für blinde und sehbehinderte Menschen in O&M sowie LPF vor:

Rehabilitationsfachkräfte für blinde und sehbehinderte Menschen vermitteln Kompetenzen, Fähigkeiten und Techniken für eine möglichst autonome und selbstbestimmte Fortbewegung (Orientierung und Mobilität – O&M) und Selbstversorgung (Lebenspraktische Fähigkeiten – LPF). Die spezifischen Schulungen leisten einen unverzichtbaren Beitrag für die Teilhabe blinder und sehbehinderter Menschen in Alltag, Bildung, Beruf und Freizeit. Die Rehabilitation richtet sich unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts und dem Grad der Sehbeeinträchtigung und ggf. weiterer Behinderungen sowie unter Beachtung des individuellen Bedarfs und der jeweiligen Lebensumstände an Menschen jeder Altersgruppe. Das erfordert ein umfangreiches Fachwissen und vielfältige Kompetenzen auf Seiten der Rehabilitationsfachkräfte.

Teilnehmervoraussetzungen / Curriculum / Qualitätskriterien

Die im deutschsprachigen Bereich seit Mitte der 70er Jahre etablierte Qualifizierung erfolgt bislang als berufliche Weiterbildung in Vollzeit oder berufsbegleitend. Die Weiterbildungen haben sich in den vergangenen Jahren unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse ständig weiterentwickelt.

Qualitätsmaßstab für aktuelle und künftige Weiterbildungsangebote sind ein Curriculum und eine Stundentafel auf dem Niveau der staatlich anerkannten Fachschule für Fachkräfte der Blinden- und Sehbehindertenrehabilitation (siehe Anlage 1) an der Deutschen Blindenstudienanstalt e.V. – blista Marburg.

Teilnehmende müssen neben dem mittleren Bildungsabschluss über eine mindestens dreijährige Berufsausbildung in einem pädagogischen, psychologischen, sozialpädagogischen, medizinisch-therapeutischen oder pflegerischen Beruf (oder über eine vergleichbare Berufsausbildung) verfügen.

Weiterbildungsanbieter müssen neben einer Stundentafel die jeweiligen Lerninhalte und -ziele, die Lernmethoden und -materialien sowie die fachliche Kompetenz der Unterrichtenden in einem Curriculum nachvollziehbar darstellen.

Der fachpraktische Unterricht muss im Kern aus Lehr- / Lernsimulationen (Eigenerfahrung unter Simulationen, Beobachten, Unterrichten) in Kleingruppen bestehen. Sie sollten in der Regel im Verhältnis 1:3 (Ausbilder – Teilnehmer) stattfinden und im Gruppenunterricht, auch mit Videoanalysen, reflektiert werden.

Eine auch im Stundenumfang ausreichende Lehrpraxis im Aufgabenschwerpunkt LPF und / oder O&M ist obligatorisch.

Der Lernerfolg der Teilnehmenden ist im Rahmen einer Abschlussprüfung durch Klausuren, mündliche Prüfungen und Hausarbeiten / schriftliche Abschlussarbeiten zu überprüfen. Die Abschlussprüfung muss außerdem mindestens eine Lehrprobe mit 2 geeigneten Prüfern umfassen. Das Prüfungsverfahren muss in einer Weiterbildungsordnung dokumentiert sein. Der erfolgreiche Abschluss ist durch ein Zeugnis zu bescheinigen.

Anerkennung von Absolventen:

Bislang erfüllen die Weiterbildungsstätten der blista in Marburg und das Institut IRIS in Hamburg die vorbezeichneten Qualitätsstandards und damit die Voraussetzung für die Anerkennung der Abschlusszeugnisse durch die Verbände. Abschlusszeugnisse anderer Weiterbildungsanbieter werden von den unterzeichnenden Verbänden anerkannt, wenn ein vergleichbares Qualifikationsniveau nachgewiesen wird. Auch neue Konzepte für die Qualifizierung von Rehabilitationsfachkräften, die z. B. als grundständige Ausbildung entwickelt und angeboten werden, müssen mindestens vergleichbare Qualitätsstandards und ein vergleichbares Qualifikationsniveau nachweisen, wenn sie die Anerkennung durch die Verbände anstreben.

Zur Überprüfung sind dem DBSV (stellvertretend für die unterzeichnenden Verbände) aussagekräftige Unterlagen (Curriculum, Stundentafel, Weiterbildungs- oder Ausbildungsordnung, etc.) rechtzeitig vorzulegen. Ein anerkanntes Abschlusszeugnis dient als Voraussetzung für die Aufnahme in den „Bundesverband der Rehabilitationslehrer/-lehrerinnen für Blinde und Sehbehinderte“.

DBSV / Bundesverband / VBS

Anlage 1

"Studentafel der Vollzeitausbildung der Fachschule für Fachkräfte der Blinden- und Sehbehindertenrehabilitation an der Deutschen Blindenstudienanstalt e.V. - Stand 2018"

„Die Bestandteile und Inhalte des der Studentafel sind in drei berufsbildende Lernbereiche unterteilt. Der Lernbereich I umfasst die Prüfungsfächer im Pflichtbereich. Der Lernbereich II beinhaltet den Unterricht zu Konzepten, Methoden und Medien und zum Lernbereich III gehören die Inhalte zu dem Themenkomplex Berufskunde und Berufspraxis. Der Gesamtumfang der Weiterbildung beträgt bei Qualifikation für beide Rehabilitationsfelder (O&M und LPF) insgesamt 2000 Unterrichtsstunden.

Im Falle einer einjährigen Qualifikation für einen Rehabilitationsbereich erfolgen der fachpraktische Unterricht (360 U-Std.) und die Unterrichtspraxis (250 U-Std.) jeweils nur für den gewählten Schwerpunkt, d.h. entweder für Orientierung und Mobilität oder für Lebenspraktische Fähigkeiten. Der Umfang der Weiterbildung verringert sich in diesem Fall um 610 auf 1390 Unterrichtsstunden.

Berufsbildender Lernbereich I	Unterrichtsstunden
Prüfungsfächer im Pflichtbereich	
Medizinische Grundlagen	100
Psychologische Grundlagen	80
Pädagogische Grundlagen	80
Unterrichtspraxis Orientierung und Mobilität	250 ¹
Unterrichtspraxis Lebenspraktische Fähigkeiten.....	250 ²
Summe I:	760

Berufsbildender Lernbereich II	
Konzepte / Methoden / Medien	
Grundlagen der Rehabilitationspraxis (in O&M und LPF).....	150
Fachpraktischer Unterricht Orientierung und Mobilität (O&M)	360 ¹
Fachpraktischer Unterricht Lebenspraktische Fähigkeiten (LPF)	360 ²
Medien, Kommunikation, barrierefreie Gestaltung.....	130
Hospitationen im Förderschwerpunkt Sehen	20
Summe II:	1020

Berufsbildender Lernbereich III	
Berufskunde / Berufspraxis	
Konzepte der Beratung	40
Psychologische Fallbesprechungen	20
Rechts- und Institutionskunde, Dokumentation und Verwaltung	50
Konzepte der Rehabilitation.....	110
Summe III:	220

¹ Entfällt bei einjähriger Qualifikation für den Schwerpunkt Lebenspraktische Fähigkeiten

² Entfällt bei einjähriger Qualifikation für den Schwerpunkt Orientierung und Mobilität